

Hundesteuersatzung

Aufgrund von §4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301ff.) in Verbindung mit §§ 2 und 7 (2) Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502 ff. hat der Stadtrat der Stadt Meerane am 02.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Meerane erhebt für die Haltung von Hunden eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Meerane. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn die Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines oder mehrerer Hunde mit Wohnsitz im Stadtgebiet Meerane.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushalts oder seines Betriebes dienbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten sie als Halter.

§ 4 Haftung

(1) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

(2) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, welches für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Monats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats folgt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(4) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(5) Bei Wegzug des Hundehalters aus der Stadt Meerane endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt. Wird die Beendigung der Hundehaltung oder der Wegzug aus der Stadt Meerane (§13 Abs. 4 und 5) verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Stadtverwaltung Meerane eingeht.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- für den ersten Hund	60,00 €
- für den zweiten Hund	90,00 €
- für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	462,00 €
- für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	942,00 €
- für jeden Zwinger	90,00 €

§ 7 Gefährliche Hunde

Gemäß des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO) vom 01.11.2000 (SächsGVBl. S. 467) sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (Verwaltungsvorschrift gefährliche Hunde – VwVGefHunde) vom 28.09.2001 gelten als gefährliche Hunde:

(1) Hundegruppen, bei denen durch eine Zuchtauswahl eine besondere Angriffsbereitschaft, ein Beißverhalten ohne Hemmung und eine herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners gefördert worden ist und denen wegen ihrer Beißkraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden muss. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier
4. Staffordshire Bullterrier

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde. Von der Gefährlichkeit im Sinne des GefHundeG sind ausgenommen Welpen und Jungtiere bis zu einem Alter von sechs Monaten.

(2) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes kann im Einzelfall wiederlegt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Hundehalters.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag je Jahr um die Hälfte für:

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind;
3. Hunde, die zur Bewachung von unbewohnten Geschäftsgrundstücken und Flurstücken benötigt werden;

4. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
5. Hunde,
 - welche die Schutzhundeprüfungsstufe 3 mit Erfolg abgelegt haben;
 - welche die Rettungshunde-Tauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Die Steuer nach §6 ermäßigt sich auf Antrag je Jahr um ein Viertel für Hunde, welche eine Begleithundeprüfung bzw. einen Teamtest (welche u.a. beim Hundesportverein Meerane e.V. abzulegen sind) erfolgreich absolviert haben.

(3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne des § 7 (1).

§ 9 Steuerbefreiung

(1) Die Steuerbefreiung ist auf Antrag je Jahr zu gewähren für das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz blinder, tauber oder sonstiger hilfsbedürftiger Personen dienen; sonstige hilfsbedürftige Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B, BL, AG oder H besitzen.
2. Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde zu dem Forst- und Jagdschutz erforderlich sind;
3. Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
4. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne des § 7 (1).

§ 10 Zwingersteuer

(1) Werden mehrere rassereine Hunde zum Zwecke der nicht gewerbsmäßigen Zucht gehalten, wird eine Zwingersteuer unabhängig von der Anzahl der Hunde in Höhe von 90,00 € erhoben, wenn

1. mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken gehalten werden.
2. der Zwinger, die Zuchttiere und selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. alle drei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird.

(2) Werden Mischlinge oder Hunde einer anderen Rasse zusätzlich gehalten, sind diese im Sinne von § 6 zu versteuern.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 (2) diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab den Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen.

(3) Steuerermäßigung wird für höchstens zwei Hunde gewährt.

- (4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 4. in den Fällen des § 10 (2) .

§ 12 Entrichtung der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 (2) im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, schriftlich durch das dafür vorgesehene Formular in der Stadtverwaltung Meerane anzuzeigen und dabei das Hundesalter, Hunderasse, Herkunft des Hundes und Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes anzugeben. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadtverwaltung Meerane im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies der Stadtverwaltung Meerane innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist der Stadtverwaltung Meerane der Name und die Anschrift des neuen Erwerbers anzugeben.
- (5) Endet die Hundehaltung durch Tod des Hundes oder Wegzug des Hundehalters, ist dies in der Stadtverwaltung innerhalb zwei Wochen schriftlich durch das dafür vorgesehene Formular anzuzeigen.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird alle drei Jahre mit Versendung der Steuerbescheide eine Hundesteuermarke ausgegeben; sie bleibt Eigentum der Stadt Meerane.
- (2) Der Hundehalter darf seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Meerane die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bis zur Ausgabe neuer Marken, behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit Anzeige nach § 13 (4) und (5) der Stadtverwaltung Meerane zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR ausgehändigt.
- (7) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 10 über die Hundesteuer herangezogen werden, erhalten nur zwei Steuermarken.
- (8) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung Meerane auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hund und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 (2) Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig leichtfertig:

1. entgegen § 13 (1), (2), (4) und (5) der Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nach oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. entgegen § 14 (5) der Satzung bei Abmeldung des Hundes die Hundemarke nicht abgibt;
3. entgegen § 14 (2) der Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadtverwaltung Meerane nicht vorzeigt;
4. Entgegen §14 (8) der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht den Beauftragten der Stadt Meerane auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 (3) SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2002 außer Kraft.

Meerane, den 03.03.2021



Professor Dr. L. Ungerer
Bürgermeister

